

2785/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Gradwohl und Genossen haben am 8. Juli 1997 unter der Nr.2651/3 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Ablösen in Aichdorf" gerichtet. Diese aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene Anfrage beantworte ich wie folgt:

Wie den Anfragestellern bekannt ist, wurden bisher zwei Vereinbarungen gemäß Art. 15 a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Steiermark über Lärmschutzmaßnahmen im Bereich der Flugplätze Graz-Thalerhof und Zeltweg geschlossen. Zur Finanzierung der darin vorgesehenen Maßnahmen wurden seitens des Bundes insgesamt 300 Millionen Schilling zur Verfügung gestellt, die jedoch bis dato noch nicht ausgeschöpft wurden.

Im einzelnen beantworte ich die vorliegende Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Die Beantwortung dieser Frage fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung, da die Umsetzung bzw. Abwicklung der gegenseitlichen Art. 15 a B-VG - Vereinbarungen durch das Land Steiermark erfolgt und mit dem Bundesministerium für Finanzen abgerechnet wird. Die abgelösten Liegenschaften gelangen in die Verwaltung durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten.

Zu 2:

Es besteht die grundsätzliche Zustimmung des Bundesministers für Finanzen, nach Ausschöpfung der vorerwähnten Budgetmittel, letztmalig einen Pauschalabfindungsbetrag von fünf Millionen Schilling aus dem Budget des Bundesministeriums für Landesverteidigung zur Verfügung zu stellen. Hiefür bedarf es allerdings noch einer weiteren Vereinbarung nach Art. 15 a B-VG.

Zu 3:

Wie mir von der zuständigen Fachabteilung meines Ressorts berichtet wurde, ist eine Aufstellung von Lärmmeßgeräten in Aichdorf nicht zielführend, da die Daten der Lärmimmissionen auf Grund von früheren Messungen und den diesbezüglichen Auswertungen durch die physikalisch-technische Versuchsanstalt für Wärme- und Schalltechnik am Technologischen Gewerbemuseum bekannt sind, und die Einhaltung des Lärmzonen- bzw. des Flugeinsatzplanes durch andere Maßnahmen gewährleistet ist.

Zu 4:

Nein; für Wertminderungen von unbebauten Liegenschaften infolge der Änderung des Flächenwidmungsplanes wird mangels Rechtsgrundlage keine Entschädigung geleistet.